

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Böbingen
vom 18. Februar 2025

Der Gemeinderat Böbingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 18. Dezember 2001 mit Änderungen vom 27. Mai 2003, 24. März 2011, 08. Januar 2014 und 07. November 2018 außer Kraft.

Böbingen, den 18. Februar 2025



Stefan Werner

Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Gräber für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr) 180,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 200,00 EUR
 - a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen wird je Jahr eine Gebühr in Höhe von 6,67 EUR erhoben. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren erhoben.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
 - a) eine Einzelgrabstätte 350,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte 350,00 EUR
 - d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 500,00 EUR
 - e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 850,00 EUR
 - f) anonymes Urnengrab 300,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1.) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 12,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte 12,00 EUR
 - d) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 17,00 EUR
 - e) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 28,00 EUR
 - f) anonymes Urnengrab 10,00 EUR
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1.) erhoben.

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.
2. Die Kosten für die Anfertigung der Gedenkschilder sind in der tatsächlichen Höhe durch den / die Antragsteller/-in zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 12,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 3,00 EUR |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle | 50,00 EUR |
| 3. Reinigung der Leichenhalle | 50,00 EUR |

In einer entsprechenden Sondervereinbarung kann über die normalen Benutzungsgebühren ein Entgelt vereinbart werden.